

**VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN**  
Geschäftsnummer: 3 E 3201/04(V)



**URTEIL**

**Plagemann  
Rechtsanwälte**  
- 5. April 2006  
**Frankfurt am Main**

**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED]  
vertreten durch die Mutter, [REDACTED]  
alle wohnhaft: [REDACTED]

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Prof. Dr. Plagemann und Kollegen,  
Myliusstraße 15, 60323 Frankfurt am Main, - fe-01503/04

gegen

die Stadt Hanau, vertreten durch den Magistrat, -Rechtsabteilung-,  
Steinheimer Straße 1 b, 63450 Hanau, - 50.16-Eingliederungshilfe T1 -

Beklagte,

wegen Sozialhilferecht

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch den Vors. Richter am  
VG Leinbach als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Februar 2006 für Recht erkannt:

**Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheides vom 08.08.2003 und  
des Widerspruchsbescheides des Main-Kinzig-Kreise vom 08.06.2004  
verpflichtet, im Rahmen der Eingliederungshilfe die Kosten für die im Juli  
2003 begonnene Maßnahme „Bremer Elterntrainingsprogramm“**

**(Haustraining, Video-Supervision, Supervision per Telefon) für den Kläger bis zum 31.08.2005 zu übernehmen.**

**Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.**

**Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht zuvor der Kläger Sicherheit in gleicher Höhe leistet.**

## **TATBESTAND**

Der am 25.02.1999 geborene Kläger leidet an frühkindlichem Autismus (ICD-10: F84.0). Dieser Befund kristallisierte sich im Laufe der Zeit heraus, nachdem seine frühkindliche Entwicklung deutlich verzögert verlief. So wurde durch das **Sozialpädiatrische Zentrum (SBZ)** in Frankfurt am Main am **22.11.2001** neben einem bereits aus früheren Befunderhebungen bekannten Verdacht auf **Mitochondriopathie** eine globale Entwicklungsverzögerung mit zum Teil autistoidem Verhalten beschrieben. Auf dieser Grundlage sah die Beklagte den Kläger als dem Personenkreis der §§ 39 ff BSHG zugehörig an und übernahm antragsgemäß mit einem Bescheid vom 18.01.2002 die Kosten für die Erstberatung und Diagnostik im Autismus-Therapiezentrum Langen. In seiner psychologischen Stellungnahme vom **01.06.2002** ging man dort - vor dem Hintergrund einer diagnostizierten Stoffwechselstörung - vom Vorliegen einer tiefgreifenden Entwicklungsstörung mit deutlichen **autistischen** Merkmalen aus. Ein Therapieplatz dort konnte nicht in Aussicht gestellt werden, die Aufnahme auf eine Warteliste mit Hinweis auf eine Wartezeit von mindestens 1 Jahr erfolgte. Es wurden sodann - nach entsprechender Stellungnahme des Gesundheitsamts unter erneuter Feststellung der Zugehörigkeit des Klägers zum Personenkreis der §§ 39 ff BSHG - 10 Beratungseinheiten im Bereich der „Unterstützten **Kommunikation**“ durch die Beratungsstelle für nicht oder kaum sprechende Menschen genehmigt und unter Einbeziehung der Eltern und des Kindergartens durchgeführt.

Die Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kinder- und Jugendalters am Klinikum der **Johann-Wolfgang-Goethe-Universität** Frankfurt gelangte nach erfolgter Untersuchung zur Diagnose eines frühkindlichen Autismus und des Verdachts auf Mitochondriopathie.

Man empfahl eine möglichst umfassende, verhaltenstherapeutisch orientierte Betreuung für den Kläger.

Am 24.03.2003 beantragte der Kläger durch seine Mutter als gesetzliche Vertreterin die Übernahme der Kosten im Wege der Eingliederungshilfe für eine **Verhaltenstherapie**, wie sie vom Institut für Autismusforschung Hans E. Kehrler in Form des Bremer Elterntrainingsprogramms angeboten werde, welches sich an der sogenannten Lovaas-Therapie orientiere.

Ein dahingehend zuvor bei der Krankenkasse (DAK) gestellter Antrag wurde von dieser hinsichtlich der Kostenübernahme abgelehnt. Der dagegen eingelegte Widerspruch blieb erfolglos. Die Krankenkasse begründete die Zurückweisung des Widerspruchs im wesentlichen damit, dass nach den eingereichten Unterlagen und der Widerspruchsbegründung das Schwergewicht der Behandlung eindeutig im heil- und sonderpädagogischen Bereich liege. Damit sei eine Leistungspflicht der Kasse nicht gegeben. Zuständiger Leistungsträger sei der Sozialhilfeträger im Rahmen der Eingliederungshilfe bzw. der Jugendhilfe.

Die Beklagte lehnte den gestellten Antrag auf Gewährung von Eingliederungshilfe für die Maßnahme mit Bescheid vom 08.08.2003 ab und begründete dies damit, dass durch das Gutachten des Klinikums der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität vom 18.03.2003 eine umfassende, verhaltenstherapeutisch orientierte Betreuung empfohlen sei. Diese Einzeltherapie solle mehrere Stunden umfassen. Diese Voraussetzungen erfülle die Therapie bei dem Institut für Autismusforschung Hans Kehrler jedoch nicht, so dass nicht die Aussicht bestehe, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe im ausreichenden Maße erfüllt werden könne. Im übrigen sei auf die Möglichkeit der Behandlung auf Kosten der Krankenkasse durch Therapeuten der Umgebung hinzuweisen.

Dagegen legte der Kläger durch seine Mutter mit Schreiben vom 21.08.2003 Widerspruch ein. Diesen begründete sie damit, dass alle Bemühung darum, in naher Zukunft einen Therapieplatz bei einem verhaltenstherapeutisch arbeitenden Therapeuten mit Erfahrungen in der Behandlung von autistischen Kindern bislang erfolglos gewesen sein. Es bestünden überall - was auch für das Autismus-Zentrum Langen gelte - längere

**Wartezeiten.** Der dringend notwendige rasche Beginn einer entsprechenden Therapie solle dem Kläger die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen sowie den Einstieg in die Schule vorbereiten. Durch die beantragte Verhaltenstherapie habe man diese sofortige Möglichkeit.

Mit Widerspruchsbescheid vom 08.06.2004 wies der Main-Kinzig-Kreis den Widerspruch gegen den ablehnenden Bescheid der Beklagten vom 08.08.2003 im wesentlichen mit folgender Begründung zurück: Aus den bisher vorliegenden ärztlichen Unterlagen gehe nicht hervor, dass eine abschließende Diagnose über das Krankheitsbild des Klägers bereits gelungen sei. Aus medizinischer Sicht sei aber die Abklärung der Diagnose für einen weiteren Therapieerfolg zwingend notwendig. Schließlich sei die allgemein gültige Annahme hinsichtlich der therapeutischen Effekte bei sogenannten stoffwechselgestörten, sprich idiopathischen Autismuskindern nicht anwendbar. Ob aber zu dem vermeintlichen Autismus diese seitens des Gesundheitsamtes vermutete **Stoffwechselstörung** der Pyruvatdehydrogenase vorliege, die zum bezeichnenden Krankheitsbild **führe**, sei nicht abschließend geklärt. Im übrigen seien die Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse in Anspruch zu nehmen bzw. vorrangig auszuschöpfen. Dies sei hier nicht geschehen.

Der Kläger hat am 07.07.2004 Klage erhoben, mit der er die Übernahme der Therapiekosten für die beantragte Maßnahme begehrt. Zur Begründung führte er im wesentlichen aus: Er gehöre zum Personenkreis der §§ 39 ff BSHG. Die in Frage stehende Maßnahme diene in erster Linie als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung, sowie auch als heilpädagogische Maßnahme für Kinder, wie den Kläger, die noch nicht eingeschult seien. Hinsichtlich der Frage der Nachrangigkeit von Sozialhilfeleistungen sei bereits darauf hingewiesen worden, dass es im Umkreis keine geeigneten Psycho- bzw. Verhaltenstherapeuten gebe, die eine vergleichbare Therapie wie das Bremer Elterntrainingsprogramm bieten könnten. Im übrigen seien Wartezeiten von schätzungsweise 1 Jahr genannt worden. Eine weitere Abklärung der Stoffwechseldiagnose im Blick auf die Notwendigkeit der Maßnahme sei nicht erforderlich. Denn die begehrte Therapiemaßnahme sei unabhängig davon notwendig. Dies ergebe sich auch aus einem weiteren Befundbericht der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters vom 12.03.2004.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 08.08.2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Main-Kinzig-Kreises vom 08.06.2004 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, im Rahmen der Eingliederungshilfe die Kosten für die im Juli 2003 begonnene Maßnahme „**Bremer Elterntrainingsprogramm**“ (Haustraining, **Video-Supervision**, Supervision per Telefon) für den Kläger bis zum **31.08.2005** zu übernehmen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist weiterhin der Auffassung, dass eine Leistungsgewährung hinsichtlich der in Frage stehenden Maßnahme nicht in Betracht komme. Dies gelte insbesondere auch im Blick auf vorrangig in Anspruch zu nehmende Leistungen der Krankenkasse.

Mit Beschluss vom **10.02.2005** hat das Gericht Beweis erhoben darüber, ob nach Art und Schwere der Behinderung des Klägers das „Bremer Elterntrainingsprogramm“ geeignet und erforderlich **ist**, für ihn im Wege der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz vorschulisch die Voraussetzungen zur Aufnahme einer begabungsgerechten Schulausbildung zu schaffen, durch Einholung eines schriftlichen medizinischen Sachverständigengutachtens. Dabei wurde der Sachverständige gebeten, sich insbesondere auch zu folgenden Fragen zu äußern:

1. Benötigt der Kläger im Sinne des Beweisthemas die Durchführung des „Bremer Elterntrainingsprogramms“ zur erfolgversprechenden Aufnahme einer Ausbildung
  - a) an einer allgemeinen Schule ?
  - b) an einer Sonderschule ?
2. Ist das „Bremer Elterntrainingsprogramm“ allein geeignete Maßnahme, um das angestrebte Ziel zu erreichen ?
3. Gibt es andere - insbesondere in den Leistungsrahmen der gesetzlichen Krankenversicherung fallende - Maßnahmen, mit denen ein vergleichbarer Erfolg erzielt werden könnte ?

4. Ist die Maßnahme unabhängig von einer weiteren **Diagnostik** in Bezug auf das Vorliegen einer Stoffwechselerkrankung beim Kläger erforderlich ?

Mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt wurde Dr. med. **Schöffel**, Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie-Psychotherapie - Landesarzt für geistig Behinderte und seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Hessen -. Wegen des Ergebnisses wird auf den Inhalt des erstatteten Gutachtens vom 14.08.2005 (Blatt 90-100 der Gerichtsakte) verwiesen.

Mit Beschluss vom 09.02.2005 hat die Kammer den Rechtsstreit auf den Berichterstatter zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes im übrigen wird auf den Inhalt der **Gerichtsakte**, der Verfahrensakte 3 G **3200/04(V)**, der vorgelegten Verwaltungsvorgänge des Beklagten (1 Hefter) und vom Kläger vorgelegter Vorgänge (1 Ordner), die sämtlich Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

## **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE**

Die Klage ist zulässig. Dies gilt hinsichtlich des gesamten zeitlichen Leistungsrahmens, der mit der Verpflichtungsklage zur Entscheidung des Gerichts gestellt wird, zunächst einmal für die Frage des Rechtswegs. Der Zeitraum der Maßnahme, wie sie hier im Wege der Eingliederungshilfe abgedeckt werden soll, erstreckt sich auf die Zeit vom Juli 2003 bis zum 31.08.2005. Zwar sind Streitigkeiten über Angelegenheiten der Sozialhilfe durch Art. 38 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003 (**BGBl I Seite 3022**) auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit übertragen. Diese sich aus § 51 Abs. 1 Nr. 6 a SGG ergebende Zuständigkeit gilt jedoch nur für ab dem 01.01.2005 anhängig werdende bzw. gewordene Streitigkeiten. Für Verfahren, die bis zum 31.12.2004 bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängig gemacht worden sind, bleibt es nach § 17 Abs. 1 Satz 1 GVG beim bisherigen Rechtsweg (vgl. Bayrischer VGH, Beschluss vom 03.01.2005 - 12 CE **04.2989-BayVBI** 2005, 370). Denn eine abweichend etwas anderes vorsehende Übergangsregelung gibt es nicht. Das bedeutet, dass es jedenfalls auch für den - wie hier - Teil eines einheitlichen sozialhilferechtlichen Streitgegenstandes, der bis zum 31.12.2004 beim zuständigen

Gericht der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit anhängig gemacht wurde, bei dessen Zuständigkeit **verbleibt**, wenn dieser einen Zeitraum nach dem 31.12.2004 mit erfasst (vgl. auch OVG für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss vom **01.02.2005** - 2 MB 170/04 - NordöR 205, 207). Demzufolge ist hier für den gesamten Zeitraum der in Frage stehenden Maßnahme (Juli 2003 bis 31.08.2005) die gerichtliche Zuständigkeit gegeben.

Die als Verpflichtungsklage statthafte Klage ist auch sonst insgesamt zulässig. Dies gilt insbesondere für den Zeitraum nach Erlass des Widerspruchsbescheides. Zwar bildet der Widerspruchsbescheid als letzte Verwaltungsentscheidung für die gerichtliche Überprüfung in Angelegenheiten des Sozialhilferechts grundsätzlich eine Zäsur, was darauf beruht, dass es sich bei der Bewilligung von Sozialhilferecht um zeitabschnittsweise Hilfgewährung handelt, deren Voraussetzungen vom Träger der Sozialhilfe stets neu zu prüfen sind. Ein Hilfeanspruch soll demgemäß grundsätzlich nur in dem zeitlichen Umfange in zulässiger Weise zum Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle gemacht werden **können**, in dem der Träger der Sozialhilfe die Hilfe geregelt hat (z. B. **BVerwG**, Urteil vom **30.04.1992** - 5 C 1.88 - Buchholz 436.0 § 40 BSHG Nr. 12). Es gelten dazu aber auch Ausnahmen, angezeigt etwa im Interesse der Effektivität der Hilfgewährung (vgl. dazu etwa **BVerwG**, Urteil vom **08.06.1995** - 5 C 30/93 - FEVS 46/94), wenn der Regelungsgehalt der behördlichen Entscheidung sich erkennbar nicht auf bestimmte Zeiträume beschränkt. So liegt der Fall auch hier, wenn die Beklagte im Ergebnis die Verpflichtung zu Leistungen der Eingliederungshilfe wegen vermeintlich vorrangiger Ansprüche gegen die Krankenkasse bereits an sich verneint. Hier kommt hinzu, dass wegen der einkommensunabhängigen Gewährung der in Frage stehenden Leistungen (§ 43 Abs. 2 Nr. 2 BSHG) - so denn ein Anspruch bestehen sollte - hier der sonst gegebene Kontrollbedarf hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse des Hilfesuchenden zurücktritt.

Die Klage ist auch begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 08.08.2003 und der darauf bezügliche Widerspruchsbescheid des Main-Kinzig-Kreises vom 08.06.2004 können keinen rechtlichen Bestand haben. Sie sind deshalb aufzuheben. Dem Kläger steht der geltend gemachte Anspruch auf Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem **Bundessozialhilfegesetz** zu.

Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Anspruch auf Eingliederungshilfe bildet § 39 Abs. 1 BSHG i.V.m. § 40 Abs. 1 Nr. 4 BSHG (in der ab 01.07.2001 geltenden Fassung gem. Gesetz v. 19.06.2001, BGBl I S. 1046). Dass der Kläger wegen seiner Behinderungen und Beeinträchtigungen zum Personenkreis des § 39 Abs. 1 BSHG gehört, wird von den Beteiligten nicht kontrovers erörtert. Das Gericht geht davon ebenso wie sie und der Sachverständige aus.

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe gehören nach § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BSHG Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, vor allem im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weitergehender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu. Davon werden - wie sich § 12 der Verordnung zu § 47 BSHG (DVO) entnehmen lässt - auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen erfasst, wenn sie erforderlich und geeignet sind, die genannten Ziele zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Dabei ist im Unterschied zu § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BSHG, der Leistungen der medizinischen Rehabilitation in Form auch der Frühförderung behinderter Kinder ausdrücklich an den Katalog der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bindet (§ 40 Abs. 1 Satz 2 BSHG), diese Einschränkung für Leistungen nach § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BSHG nicht gegeben (vgl. zur Abgrenzung OVG Koblenz, Urteil vom 01.09.2004 - 12 A 10886/04 - FEVS 46, 84). Dass hier die in Frage stehende Therapiemaßnahme - sicher neben sonstigen Teilhabeaspekten - vorrangig auf die Vorbereitung und Ermöglichung des Schulbesuchs des Klägers abzielt, wird durch die von Beginn an dahingehenden Hinweise der Mutter des Klägers getragen und lässt sich auch unter Berücksichtigung von Inhalt und Dauer der Maßnahme mit dem Alter des Klägers in Einklang bringen, der im Juli 2003 knapp 4 ½ Jahre alt war. Dabei ist hier unter zeitlichen Aspekten zu beachten, dass es bei dem Bremer Elterntrainingsprogramm zunächst vor allem auch darum geht und ging, die Eltern selbst anzuleiten.

Dass das Bremer Elterntrainingsprogramm als frühe - auf der Methode von Lovaas (ABA) aufbauende - Verhaltenstherapie selbst eine vom Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung erfasste medizinische Rehabilitationsleistung im Sinne der Vorschriften des SGB 5 sein könnte (etwa als Heilmittel im Sinne von § 32 SGB 5), ist für das Gericht nicht zu erkennen. Die Krankenkasse (DAK) lehnte diesbezüglich wegen des Schwergewichts der Behandlung im heil- und sonderpädagogischen Bereich eine



Leistungsübernahme ab. Das Widerspruchsverfahren blieb erfolglos. Auch im Rahmen des vom Gericht eingeholten Sachverständigengutachtens weist der Gutachter darauf hin, dass wegen des zwangsläufig wechselnd hohen Anteils von heilpädagogischen Aspekten eine Übernahme der Behandlung durch die Krankenkasse aus prinzipiellen Gründen nicht erfolgen könne, was keine Frage der nicht nachgewiesenen Wirksamkeit sei, sondern ausschließlich bedingt sei durch das therapeutische **Setting**.

Unter dem Blickwinkel „bereiter Mittel“ (§ 2 BSHG) kann bei diesen Gegebenheiten dem Kläger nicht ein vermeintlich gegen die Krankenkasse realisierbarer Anspruch auf Kostenübernahme für die Maßnahme entgegengehalten werden. Im übrigen wäre es der Beklagten als Sozialhilfeträgerin unbenommen gewesen, die Feststellung der Sozialleistung gegenüber der Krankenkasse auf der Grundlage von § 91 a BSHG selbst zu betreiben.

Im Rahmen des hier also maßgebenden Anwendungsbereichs von § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i.V.m. § 12 DVO kommt es demgemäß allein darauf an, ob die Maßnahme erforderlich und geeignet ist, um den Schulbesuch des Klägers im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht vorbereitend zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Das dieserhalb vom Gericht eingeholte Sachverständigengutachten des Landesarztes für geistig Behinderte und seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Hessen, Dr. **Schöffel**, kommt nachvollziehbar und überzeugend zu dem uneingeschränkten Ergebnis, dass diese Fragestellung zu bejahen ist. Es stellt fest, dass die Behandlung des frühkindlichen Autismus so umfassend und intensiv wie notwendig unter Einbeziehung des häuslichen, aber auch des sozialen Umfeldes durchgeführt werden solle. In der Hierarchie der Behandlungsentscheidung stünden z. B. in den Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, - Psychotherapie in der Hierarchie der Behandlungsentscheidung nach der Elternberatung verhaltenstherapeutische Maßnahmen an oberster Stelle. Für den Bereich der Frühbehandlung werde auf die Notwendigkeit einer Behandlung mit hoher Intensität über einen langen Zeitraum **hingewiesen**, als einziges Behandlungsprogramm würden beispielhaft die Modifikationsprogramme nach Lovaas genannt. Beim Bremer Elterntrainingsprogramm handele es sich um eine frühe Verhaltenstherapie, die auf der Methode von Lovaas (ABA) aufbaue, die Behandlungs- und Betreuungspläne würden jedoch für deutsche Verhältnisse modifiziert. Es existierten insoweit wissenschaftlich

**abgesicherte** Evaluations-Studien, die sowohl die Wirksamkeit der Methoden als auch die Überlegenheit der zeitintensiven Behandlungen des Therapieprogramms nach Loovas im Vergleich zu verhaltenstherapeutischen Ansätzen mit geringerer Behandlungsintensität (bis 10 Stunden/Woche) nachwiesen. Ohne die Behandlung mit dem Bremer Elterntrainingsprogramm sei der Kläger mit hoher Wahrscheinlichkeit nur in einer Sonderschule beschulbar gewesen. Nach seinen Feststellungen - dies lasse sich anhand der durchgeführten Evaluationsuntersuchungen belegen, wonach **Kinder**, die keine Behandlung in der Intensität der ABA-Gruppe erhielten, überzufällig häufig keine Verbesserung ihrer intellektuellen Leistungsfähigkeit erzielten und seltener in eine Regelschule aufgenommen werden konnten - hätte der Kläger ohne die zeitintensive Verhaltenstherapie nach dem Bremer Elterntrainingsprogramm keine Möglichkeit gehabt, in eine Regelschule integriert zu werden. Ein anderes Therapieprogramm sei zur Erreichung der angestrebten Behandlungsziele praktisch nicht in Frage gekommen. Maßnahmen aus dem Leistungsrahmen der gesetzlichen Krankenversicherung, mit denen ein vergleichbarer Erfolg hätte erzielt werden können, gebe es letztlich nicht. Es komme allein eine Verhaltenstherapie, allerdings unter den Bedingungen ambulanter Psychotherapie in Betracht. Dies würde bedeuten, um zeitlich den gleichen Therapieaufwand zu betreiben, dass ein Verhaltenstherapeut mit einer täglichen Behandlungszeit von 3 – 4 Stunden minimal rechnen müsse. Lege man eine Wochenbehandlungszeit von 25 Stunden zu Grunde und gehe man von einer üblicherweise maximal bewilligten **Therapiestunden-Zahl** von 300 Stunden **aus**, so wäre nach ungefähr 3 Monaten das Kontingent ausgeschöpft. Lege man einen Stundensatz von nur 40,00 € zu Grunde, so würden diese 3 Monate intensiver Verhaltenstherapie 12.000,00 € kosten. Dies sei sicher kein realistischer, in der Wirklichkeit umsetzbarer Ansatz.

Der Sachverständige hat im übrigen ebenfalls überzeugend und nachvollziehbar dargetan, dass die in Frage stehende Maßnahme nach dem Bremer Elterntrainingsprogramm unabhängig von einer weiteren Diagnostik in Bezug auf das Vorliegen einer Stoffwechselerkrankung erforderlich sei.

Die Einschätzungen des **Sachverständigen**, die davon ausgehen, dass der Kläger nach einjähriger Zurückstellung vom Schulbesuch in die Regelschule eingeschult werden

können, wird auch durch die weiteren Feststellungen gestützt, die die Förderdiagnostik im Rahmen des schulischen Beratungsverfahrens ergeben hat.

Das bedeutet, dass ein Leistungsanspruch des Klägers auf der Grundlage von § 39 Abs. 1 BSHG i.V.m. § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BSHG gegeben ist, wobei die Leistungen - mit Ausnahme der hier nicht in Frage stehenden Kosten des Lebensunterhalts - einkommensunabhängig erbracht werden (§ 43 Abs. 2 Nr. 2 BSHG).

An den Voraussetzungen für den Leistungsanspruch hat sich auch seit der mit dem 01.01.2005 vorgenommenen Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch nichts geändert. Dies folgt aus § 53 Abs. 1 SGB 12 i.V.m. § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB 12 sowie § 12 Nr. 1 der Durchführungsverordnung zu § 60 SGB 12.

Des Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens hat die Beklagte zu tragen, weil sie unterlegen ist (§ 154 Abs. 1 VwGO).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung nur **zu**, wenn sie vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main**  
**Adalbertstr. 44-48**  
**60486 Frankfurt am Main**

zu stellen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht, oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Begründung ist bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
Brüder-Grimm-Platz 1-3  
34117 Kassel**

einzureichen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingelegt werden.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren **Dienst**, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte **mit** Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen **Spitzenverbandes des Landes**, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts kann er auch von - kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugten -mitgliedern und Angestellten von Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Erfüllung dieser Aufgaben bieten, und von Gewerkschaften erhoben werden. Weiterhin ist auch eine Antragstellung durch Angestellte einer juristischen Person, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer solchen Vereinigung **stehen**, zulässig, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Vereinigung entsprechend deren Satzung durchführt und die Vereinigung für die Tätigkeit des Bevollmächtigten haftet. In

Abgabenangelegenheiten kann der Antrag auch durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erfolgen.

In Abgabenangelegenheiten sind **vor dem** Hessischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen.

In den Angelegenheiten, die ein Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder dessen Entstehung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern i. S. d. § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes (Arbeiter, Angestellte, zur Berufsausbildung Beschäftigte, in Heimarbeit Beschäftigte und die ihnen **Gleichgestellten**, sonstige Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitsnehmerähnliche Personen anzusehen sind) stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, kann der Antrag von Mitgliedern und Angestellten von Gewerkschaften eingelegt werden, die kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind; weiterhin ist auch eine Antragstellung durch Angestellte einer juristischen Person, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer Gewerkschaft stehen, zulässig, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Gewerkschaft entsprechend deren Satzung durchführt und die Gewerkschaft für die Tätigkeit des Bevollmächtigten haftet.

R1 b

Leinbach

